

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

1. Verfahrensbestimmungen

1.1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a. Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das *Büro für Mobilität und Umwelt der Stadtgemeinde Weiz*.
- b. Erfüllungsort ist Weiz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Weiz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

1.2. Sonstige Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich,

- a. die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b. die errichtete Anlage / das Fahrzeug / das Gebäude ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c. einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers oder einer ermächtigten Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage / zum Fahrzeug / zum Gebäude zu gewähren,
- d. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen der Stadtgemeinde Weiz im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche der Stadtgemeinde gegen Dritte bzw. gegen die Stadtgemeinde durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis ste-

hen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit der Stadtgemeinde zur Seite zu stehen, wobei die Stadtgemeinde verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,

2. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a. diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b. bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

3. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

4. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 4.1. Angaben zum Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- 4.2. Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden, sowie zur Erfassung im Energiekataster verarbeitet werden.
- 4.3. Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.